

K 992/193

CURRICULUM ZUM
AUFBAUSTUDIUM
**HEALTH CARE
MANAGEMENT.**



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	3
§ 4 Pflichtfächer	4
§ 5 Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Master Thesis	5
§ 7 Prüfungsordnung	5
§ 8 Akademischer Grad	5
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Health Care Management ist es, Fach- und Führungskräften betriebswirtschaftliches, ökonomisches und rechtliches Wissen zu vermitteln, um als sozial kompetente Führungskräfte und LeistungsträgerInnen in der Lage zu sein, Antworten auf die Herausforderungen des dynamischen Gesundheitsmarktes zu finden.

(2) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Health Care Management richtet sich insbesondere an: Fach- und Führungskräfte im Gesundheitsbereich, z.B. ÄrztInnen, leitende Pflegekräfte, VerwaltungsmitarbeiterInnen mit Budget- und Personalverantwortung und weitere Berufsgruppen in Führungsverantwortung, die in einer strukturierten Weise ihr Erststudium um Fach- und Methodenwissen des Health Care Managements erweitern oder vertiefen möchten.

(3) Dieses Unterrichtsziel soll didaktisch vor allem durch den Einsatz deduktiver und induktiver Lehrmethoden sowie eines den Qualitätsstandards für berufsbegleitende Studien entsprechenden Selbststudienanteils erreicht werden.

§ 2 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums der Medizin, der Pflege-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder eines gleichwertigen Studiums sowie mindestens vier Jahre Berufserfahrung erforderlich.

(2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Aufbaustudium zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens zehn Jahre Berufserfahrungen nachweisen können und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Erfahrungen und Leistungen (einschließlich nicht abgeschlossener Studien bzw. Weiterbildungsveranstaltungen geringerer Dauer) über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Für zum Lehrgang zugelassene Personen gemäß Abs. 2 gilt, dass der Anteil dieser Personengruppe höchstens 50 % der GesamtteilnehmerInnenzahl betragen darf.

(4) Die jeweils höher bzw. facheinschlägiger qualifizierten Personen werden bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den/die VizerektorIn für Lehre und Studierende auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(5) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Health Care Management dauert vier Semester und umfasst 68 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	50
Master Thesis	15
Abschlussprüfung	3
Gesamt	68

(2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung des Studienjahres durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
193FHCM16	Finanzwirtschaftliches Health Care Management	10,5
193VHCM16	Verhaltenswissenschaftliches Health Care Management	8,5
193KUIT16	Kooperationsmanagement und IT	4
193WARB16	Wissenschaftliches Arbeiten	4
193VOWI16	Volkswirtschaftslehre	7,5
193RECH16	Recht	10,5
193ESOK16	Ethik/Soziale Kompetenzen	5

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) Die geblockten Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder sie vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den TeilnehmerInnen wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an die/den Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt der Veranstaltung Stellung zu nehmen.

(3) Als didaktische Mittel in den Blocklehrveranstaltungen werden neben Vortrag, Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt, in denen der vorgetragene wissenschaftliche Inhalt durch Beispiele vertieft, geübt und praxisbezogen angewendet wird.

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/studienhandbuch>) zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Master Thesis

(1) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung einer Master Thesis (schriftliche Abschlussarbeit) begonnen werden.

(2) Das Thema der Master Thesis ist den Studienfächern gemäß § 4 zu entnehmen. Fächerübergreifende Arbeiten sind zugelassen.

(3) Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt anhand der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Health Care Management wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Abschlussprüfung umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer gemäß § 4.

(4) Der zweite Teil der Abschlussprüfung (3 ECTS) ist eine mündliche Prüfung, die aus der Präsentation und Verteidigung der Master Thesis besteht. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Master Thesis.

(5) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(6) Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen kann analog den Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ersetzt werden, wenn diese durch Prüfungszeugnisse anderer universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge von Studierenden, denen eine Stellungnahme der Lehrgangsleitung beigefügt sein muss, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu entscheiden.

§ 8 Akademischer Grad

An die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Health Care Management ist der akademische Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.